Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Der Gesetzentwurf dient der vorgezogenen Umsetzung folgender Regelungsanliegen im BauGB: 1. Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelverfahren. 2. Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens durch Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen. 3. Verkürzung der Frist zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat.

Berlin, 11.11.2022

Allgemeine Anmerkungen

Das Handwerk ist ein besonders eng mit den Städten und Gemeinden verbundener Wirtschaftsbereich. Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete sowohl in Ballungsräumen als auch in ländlichen Bereichen sind wichtige Standorte für zahlreiche Handwerksbetriebe aus verschiedenen Gewerken. Die ansässigen Unternehmer wünschen den Erhalt und die Entwicklungsfähigkeit dieser integrierten Standorte, um auch für die Zukunft die Nähe zu ihren Kunden sichern zu können.

Anpassungen des Baurechts sind vor diesem Hintergrund nicht nur für die Gewerke von Bedeutung, die direkt an Bauvorhaben beteiligt sind. Die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) bilden auch zentrale Rahmenbedingungen für die Standortsicherung aller Handwerksbetriebe. Die Beteiligung an Bauleitplanverfahren ist für die Betriebe sowie für die Handwerksorganisationen (insbesondere die Handwerkskammern) als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) von großer Bedeutung, um auf die spezifischen Standortanforderungen des Handwerks hinweisen und Anregungen einbringen zu können. Die Handwerkskammern unterstützen – neben ihren Aktivitäten im Rahmen der TÖB-Beteiligung – darüber hinaus auch direkt durch die Standortberatungen die ansässigen Betriebe bei Beteiligungsverfahren.

Anstrengungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Beteiligungsverfahren werden seitens des Handwerks ausdrücklich befürwortet, da dies entscheidende Erleichterungen für alle Akteure der Bauleitplanung mit sich bringen kann. Handwerkskammern umfassen das Gebiet von teils mehr als hundert Kommunen und sind im Jahr mit hunderten, teils bis zu 1500 Bauleitplanverfahren befasst, weshalb passfähige digitale Verfahren für die effiziente Arbeitsorganisation unumgänglich sind.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Zu den Fragen des BMWSB

Frage 1 des BMWSB – zusätzliche Bereitstellung

§ 3 Abs. 2 Satz 6 (zuvor § 4a Abs. 4 Satz 1) BauGB-E sieht weiterhin vor, dass der Inhalt der Bekanntmachung „zusätzlich“ in das Internet eingestellt werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die landes- oder ortsrechtlich geregelte ortsübliche Bekanntmachung nicht ausschließlich im Internet erfolgt, sondern weiterhin auch andere Möglichkeiten, wie Aushänge, Tageszeitungen oder Amtsblätter für die Bekanntmachung genutzt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach Einschätzung des Handwerks weiterhin (auch) eine Veröffentlichung in „ortsüblicher“ Form vorzunehmen.

Bei einer ausschließlichen Veröffentlichung im Internet können Probleme auftreten, da ein Teil der Betroffenen nicht von den Beteiligungsverfahren erfahren würde. Hintergrund ist, dass die unmittelbare Relevanz von Bauleitverfahren vielen Betroffenen zunächst gar nicht bewusst ist. Sie konsultieren daher nicht einschlägige Internetseiten, ob gerade eine relevante Beteiligung angesetzt ist. Umgekehrt werden ortsübliche Bekanntmachungen regelmäßiger von den Bürgern und ansässigen Unternehmern wahrgenommen. Dabei kann Bürgern und Betrieben dann offensichtlich werden, dass sie betroffen sind und eine Beteiligung wahrgenommen werden. Eine möglichst breite Informationsbasis ist anzustreben.

Eine Beteiligung mit einer reinen Veröffentlichung im Internet ohne weitere Hinweise kann aus Sicht des Handwerks dazu führen, dass im Abwägungsprozess eine Vielzahl an möglichen Stellungnahmen und Belangen unberücksichtigt bleiben, da Betroffene nicht von einer Betroffenheit im Beteiligungsverfahren erfahren haben. Dies kann unter Umständen einen gegenteiligen Effekt erzeugen, wenn anstelle von Verfahrensverkürzungen längere „Schwebeprozesse“ in den Planungen durch unzureichende Abwägungsprozesse sowie ggf. folgende juristische Anfechtungen entstünden.

Den im Entwurf vorgesehenen Passus „Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.“ sehen wir als geeignet an.

Es gibt auch häufig Betriebsinhaber, die nicht am selben Ort wie der jeweilige Betriebssitz wohnen, sondern bspw. in Nachbarkommunen ansässig sind, weshalb sie keinen Vorteil von öffentlichen Bekanntmachungen „in ortsüblicher Weise“ haben. Diese werden dann jedoch regelmäßig über die Handwerkskammern direkt informiert, soweit diese eine Information durch den Planungsträger erhalten (siehe auch Frage 2).

Frage 2: „Ist es weiterhin notwendig, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von einer Veröffentlichung im Internet elektronisch zu benachrichtigen, oder kann diese Vorgabe entfallen (§ 3 Absatz 2 Satz 7 des GE)?“

Eine solche Benachrichtigung der Behörden und TÖB ist aus Sicht des Handwerks auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unbedingt weiter vorzunehmen.

In der Praxis werden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (wie die Handwerkskammern) häufig gleichzeitig beteiligt (entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB).

Bei diesen Fällen ist die gesonderte Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 7 (Referentenentwurf) somit nicht relevant, da die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB-E über die eigene Beteiligungsmöglichkeit informiert werden.

Eine automatische Information auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (wenn diese nicht parallel zur TÖB-Beteiligung erfolgt) ist jedoch von großer Bedeutung, damit die Standortberatungen der Handwerkskammern direkte Hinweise an unmittelbar betroffene Betriebe übermitteln und Unterstützung anbieten können. Handwerkskammern treten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch mit den Betrieben in den unmittelbaren Austausch, um mögliche Konfliktpotenziale durch die Planung abzuschätzen, die dann ggf. nicht nur durch die Träger öffentlicher Belange, sondern auch durch die betroffenen Betriebe vorgebracht werden.

Den Handwerkskammern ist es nicht möglich, regelmäßig sämtliche Internetseiten der (teils hunderten) Planungsträger im Kammerbezirk nach neuen und laufenden Beteiligungsverfahren zu durchsuchen. Der personelle und finanzielle Aufwand dazu steht in keinem Verhältnis. Die zentralen Internetportale nach § 3 (2) BauGB der jeweiligen Bundesländer sind weiterhin in ihrer Entwicklung unterschiedlich weit und damit teilweise noch kein zuverlässiges Instrument, um einen vollständigen Überblick über die Bauleitplanverfahren im Kammerbezirk zu haben.

Ohne die direkten Hinweise der Kammern, würde deshalb auch eine Vielzahl von Betrieben nicht mehr auf eine laufende Beteiligung und mögliche Betroffenheit hingewiesen werden.

Aus Perspektive des Handwerks ist es deshalb wichtig, entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 7 BauGB-E, dass die Handwerkskammern auch dann über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert werden, wenn Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nicht parallel beteiligt werden.

Diese Vorgehensweise ist auch im Interesse der Planungsbehörden, weil es zu funktionierenden, möglichst reibungslosen und schnellen Beteiligungsverfahren beiträgt. Andernfalls sind einige Betriebe womöglich eher dazu bereit, im Nachgang Pläne in Normenkontrollverfahren zu überprüfen, weil sie sich im Beteiligungsverfahren „übergangen“ fühlen.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung („Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.“ (§ 3 Abs. 2 BauGB-E) sehen wir daher als zwingend notwendig an.

Weitere Anmerkungen

zu geplanten Änderungen im § 3 Abs. 2 BauGB-E:

Den im Entwurf vorgesehenen Passus, „(…) dass Stellungnahmen in begründeten Fällen auch auf anderem als elektronischem Weg übermittelt werden können“, sehen wir als notwendig an.

Nach Erfahrungen der Handwerkskammern ist es auch heute noch einem Teil der Bürger und Betriebe nicht ausreichend möglich, ihre Betroffenheiten, innerhalb bestehender kurzer Fristen, ausreichend schriftlich und mit elektronischer Übermittlung einzubringen. Bei einer ausschließlichen Zulässigkeit mit einer elektronischen Übermittlung würde dieser Personenkreis systematisch benachteiligt und ggf. sogar ausgeschlossen werden.

Hinweis (falls Änderungen hierzu angedacht werden): Aus unserer Sicht unberührt von den notwendigen Bestrebungen zur Digitalisierung sollte die Möglichkeit für Betroffene bestehen bleiben, ihre Belange und Hinweise auch direkt bei der zuständigen Stelle der Beteiligung (Gemeinde) zu Protokoll geben zu können. Es wird weiterhin aus den Regionen berichtet, dass diese Möglichkeit von Betroffenen (Betrieben) regelmäßig wahrgenommen wird.

Allgemeine Hinweise zur Bereitstellung in Internetportal

Im Referentenentwurf wird in § 3 Abs. 2 BauGB-E festgelegt, dass die Unterlagen über ein zentrales Internetportal der Länder zugänglich gemacht werden sollen. Hierzu geben wir zu bedenken, dass mindestens seit 2017 (§ 6a und § 10a BauGB) Bauleitpläne über ein zentrales Internetportal der Länder zugänglich gemacht werden sollen. In vielen uns von Seiten der regionalen Organisationen gemeldeten Fällen sind diese Portale jedoch noch immer unvollständig und augenscheinlich technisch nicht in der Lage, eine „Digitalisierung“ vollständig darzustellen, die deutlich über einfache Linksammlungen (in der Praxis nicht dauerhaft abrufbar) hinaus geht. Mit der Änderung der gesetzlichen Grundlage muss unter anderem deutlich am Ausbau der für die Digitalisierung notwendigen Infrastruktur gearbeitet werden, damit „Digitalisierung“ nicht einfach nur ein Schlagwort ohne tatsächlichen Fortschritt und ohne Effizienzsteigerung bleibt.

Ansprechpartner: Dr. Carsten Benke
Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
+49 30 20619-264
benke@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de